Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche – übersichtlich dargestellt und periodisch aktualisiert

Stand: 1. Februar 2022



Inhalt

1. Einführung 1.1. Ihre Kontaktpersonen	3
2.1. Bereichsübergreifende Projekte 2.2. Versicherungen	4 5
3.1. Geldwäscherei/Compliance	6
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)	6
Geldwäschereiverordnung (GwV)	6
3.2. Organisation Finanzmarkt	7
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	7
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	7
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) Verlängerung Übergangsfristen Basisinformationsblatt	8
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Überprüfung der Regulierung	8
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nichtfinanzielle Gegenparteien	8
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTO Derivate	C- 8
3.3. Übrige Themen	9
Änderung des Obligationenrechts Aktienrecht (Geschlechterrichtwerte und Transparenzrege Rohstoffsektor)	eln für 9
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	9
Änderung des Obligationenrechts Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinit	iative 10
Verordnung zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange	10
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	10
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Totalrevision	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018, 10/2020 und 03/2021 LIBOR: Risiken einer potenzieller Ablösung	า 11
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	11
Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassun Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	g des 12
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	12
4. Versicherungen	13
4.1. Gesetzesänderungen	13
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	13
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)	13
4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben	14
FINMA Rundschreiben 2018/4 "Tarifierung – berufliche Vorsorge"	14
FINMA Rundschreiben 2010/3 "Krankenversicherung nach VVG"	14
FINMA Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)"	14

1. Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung für Sie. Entsprechend ist es notwendig, stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Broschüre "Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte" erstellt, die eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und in anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in den zwei Kapiteln "Bereichsübergreifende Projekte" und "Versicherungen" dargestellt.

Nachdem der Bundesrat am 21. Oktober 2020 die Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet hat, hat der Nationalrat am 3. Mai 2021 und der Ständerat am 13. Dezember 2021 erstmals darüber beraten. Das VAG soll neu Bestimmungen zur Sanierung enthalten, mit dem Ziel Versicherungsunternehmen im Krisenfall sanieren zu können. Daneben sollen Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungen mit ausschliesslich «professionellen Kunden» oder Captives) und - analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen eingeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz die Rückversicherung betreiben, wurde hingegen in der Botschaft insofern abgeschwächt, als dass der Bundesrat solche Niederlassungen der Aufsicht unterstellen kann. Der Nationalrat will diese Vorschrift weiter einschränken. Demnach soll der Bundesrat diese Niederlassungen nur der Aufsicht unterstellen können, soweit dies zur Erfüllung anerkannter internationaler Standards erforderlich ist. Wenn das ausländische Rückversicherungsunternehmen im Ausland einer angemessenen Aufsicht untersteht, soll zudem eine erleichterte Aufsicht über die schweizerische Niederlassung zur Anwendung kommen. Anders als der Nationalrat befürwortet der Ständerat die vom Bundesrat eingeführte generelle Ombudspflicht für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungen oder Vermittlern, sprach sich aber gegen die Übernahme von tieferen internationalen Kapitalstandards für Versicherer aus.

Die laufende Revision des VAG führt auch zu Revisionsbedarf an der Aufsichtsverordnung (AVO), der Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und verschiedenen FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich. Die inhaltlichen Ausgestaltungen dieser Revisionen werden sich im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zur VAG-Revision konkretisieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Schweiz - Insurance Technical Office und PwC Legal Switzerland

1.1. Ihre Kontaktpersonen

Michael Stämpfli | Leiter Insurance Technical Office

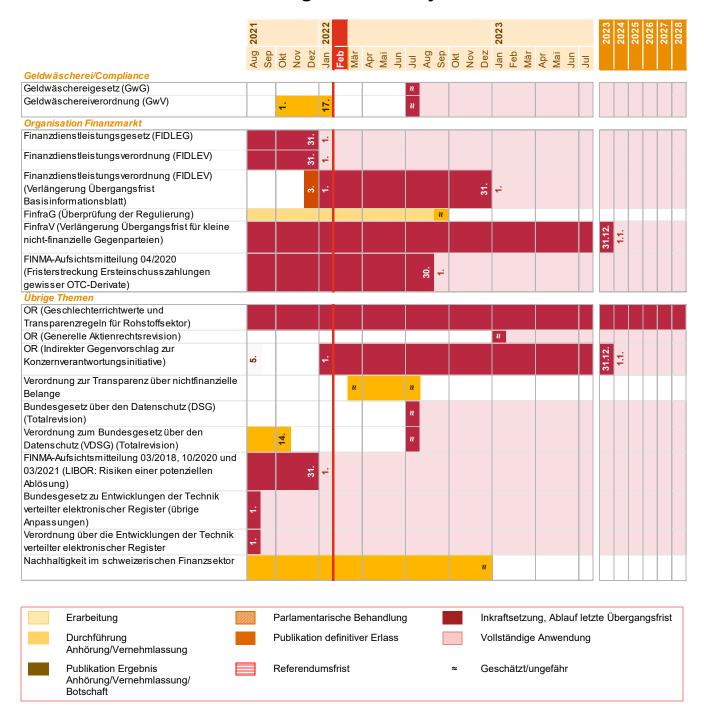
Birchstrasse 160, 8050 Zürich +41 58 792 24 21 michael.staempfli@ch.pwc.com

Dr. Mirjam Meyer | Senior Manager PwC Legal Schweiz

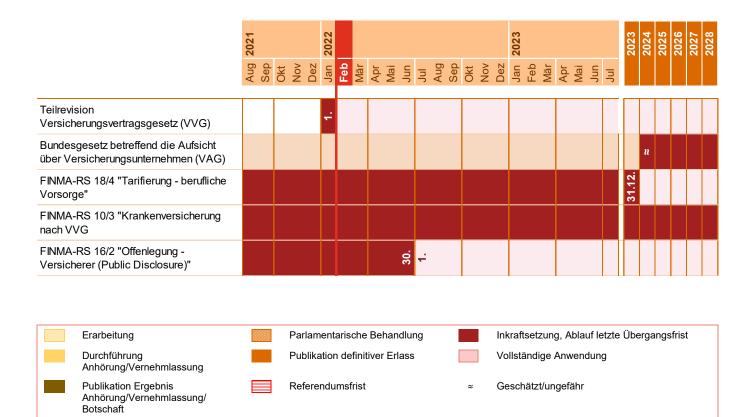
Birchstrasse 160, 8050 Zürich +41 58 792 12 19 mirjam.meyer@ch.pwc.com

2. Zeitliche Übersicht der Projekte

2.1. Bereichsübergreifende Projekte



2.2. Versicherungen



3. Bereichsübergreifende Projekte

3.1. Geldwäscherei/Compliance

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

Status:

- Vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedet
- Referendumsfrist bis 8. Juli 2021
- Inkrafttreten erwartet: Mitte 2022
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
- Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
- Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
- Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

- Anhörung bis 17. Januar 2022
- Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2022
- Überführung von relevanten Bestimmungen aus Geldwäschereiverordnungen von Behörden (u.a GwV-FINMA) in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrates:
 - Pflichten bei Geldwäschereiverdacht
 - Definition des Begriffs "begründeter Verdacht" in der französischen Fassung

3.2. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2020

- Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten
- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
- Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
- Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
- Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
- Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d FIDLEG sind diesem Gesetz Gesellschaften soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen nicht unterstellt, d.h. dass für Versicherungsunternehmen die Vorschriften im Zusammenhang mit dem FIDLEG (und anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriften) nicht anwendbar sind. Gewisse Vorschriften des FIDLEG werden mittels der Teilrevision des VAG übernommen (vgl. Kapitel 4.1). Da es sich bei diesen Vorschriften um wesentliche Vorschriften für den Finanzmarkt insgesamt handelt, sind diese der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

- In Kraft seit 1. Januar 2020
- Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
- Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
- Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
- Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) Verlängerung Übergangsfristen Basisinformationsblatt

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2022

- Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022
- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
- Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

Status: • Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2019

Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
- Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
- Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

Status: • In Kraft seit 14. April 2020

- Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
- Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1.
 September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1.
 September 2022.

3.3. Übrige Themen

Änderung des Obligationenrechts | Aktienrecht (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

Status:

- In Kraft seit 1. Januar 2021
- Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
- Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
- Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
- Inkrafttreten erwartet frühestens 1. Januar 2023
- Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
- Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
- Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
- Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
- Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
- Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
- Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Änderung des Obligationenrechts | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

Status:

- In Kraft seit 1. Januar 2022
- Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen,
 Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
- Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Verordnung zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Status: • Vernehmlassung erwartet: März 2022

- Erarbeitung einer Vollzugsverordnung für die verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen.
- Dabei handelt es sich um Berichterstattungspflichten zu klimarelevanten T\u00e4tigkeiten im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
- Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
- Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022
- Erweiterte Auskunfts- und Dokumentationspflichten.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
- Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
- Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
- Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am
 25. September 2020.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

Status: • Anhörung bis 14. Oktober 2021

Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022

- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
 - Mindestanforderungen an Datensicherheit,
 - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht,
 - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018, 10/2020 und 03/2021 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA publizierte in Aufsichtsmitteilung 10/2020 Empfehlungen und erwartete Meilensteine bei der Ablösung des LIBOR.
- FINMA hält in Aufsichtsmitteilung 03/2021 fest, dass der weitere Abschluss von LIBOR Neugeschäften, ab dem zweiten Halbjahr 2021 als Verletzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement betrachtet werden kann, ausser in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status:

- In Kraft seit 1. Februar 2021 f
 ür Änderungen des Obligationenrechts, Bucheffektengesetzes und Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
- In Kraft seit 1. August für übrige Änderungen

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Bankengesetz: Regelung der Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte und zur Abgrenzung von Publikumseinlagen.
- im Finanzmarktinfrastrukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • In Kraft seit 1. August 2021

 Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse.

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
- Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022
- Empfehlung an Finanzmarktakteure zur Schaffung von Transparenz bei Finanzprodukten und Kundenportfolios mit Hilfe von vergleichbaren und aussagekräftigen Klimaverträglichkeitsindikatoren
- Förderung der einheitlichen Definition von Nachhaltigkeitswirkungen zur Vermeidung von Greenwashing
- Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022, bei Bedarf mit Anpassung des Finanzmarktrechts zur Vermeidung von Greenwashing

4. Versicherungen

4.1. Gesetzesänderungen

Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Status:

- Botschaft an das Parlament publiziert am 28. Juni 2017
- Am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen
- In Kraft seit 1. Januar 2022
- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
- Weitere Änderungen betreffen:
 - Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen für die Versicherungsnehmer
 - Vorläufige Deckungszusage
 - Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragsparteien; jederzeitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund
 - Kündigungsverzicht der Krankenversicherer bezüglich Zusatzversicherungen
 - Verlängerung der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre
 - Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes des Geschädigten für alle Haftpflichtversicherungen
 - Eingeschränkter Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)

- Botschaft zur Teilrevision des VAG wurde am 21. Oktober 2020 vom Bundesrat verabschiedet
- Im Nationalrat am 3. Mai 2021 und im Ständerat am 12. Dezember 2021 erstmals behandelt
- Differenzenbereinigungsverfahren erwartet: Frühlingssession 2022
- Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2024
- Einführung eines kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts.
- Ausweitung der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen analog zum FIDLEG/FINIG
- Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
- Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in oder über die Schweiz die Rückversicherung betreiben, kann der Bundesrat unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards der Aufsicht unterstellen
- Unterstellung von Versicherungszweckgesellschaft unter die Aufsicht
- Punktuelle Anpassungen z.B. Möglichkeit zur Befreiung von kleinen Versicherungsunternehmen von der Aufsicht oder bei den Regelungen für die Gruppenaufsicht
- Verpflichtung zum Anschluss an eine Ombudsstelle für alle Versicherungsunternehmen und ungebundenen Versicherungsvermittler sowie grundsätzliche Erledigung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungen bzw. Vermittlern in einem Ombudsverfahren ist im Parlament umstritten

4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2018/4 "Tarifierung – berufliche Vorsorge"

Status:

- Inkrafttreten: 1. Dezember 2018
- Gültig für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen
- Übergangsfristen für Umwandlungssätze bis 1. Januar 2024 und rein kommerzielle Rabatte bis
- Ex-post-Evaluation erwartet: 2022
- Aktualisierung und Zusammenfassung des FINMA Rundschreibens 2008/12 "Drehtürprinzip berufliche Vorsorge" und des FINMA Rundschreibens 2008/13 "Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge" in einem Rundschreiben
- Aufhebung von Begrenzungen bzw. des Verhältnisses zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifierung
- Anwendung von Rabatten strikt nur, wenn diese versicherungstechnisch begründet sind

FINMA Rundschreiben 2010/3 "Krankenversicherung nach VVG"

Status:

- Inkrafttreten: 1. Juni 2021
- Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von neuen Verträgen: 1. Januar 2023
- Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von bestehenden Verträgen: 1. Januar 2023, sofern zivilrechtlich möglich
- Übergangsfrist zur Anpassung von am 1. Juni 2021 bestehenden, technisch unbegründeten Abschlägen: sobald zivilrechtlich möglich
- Überführung der bestehenden Praxis der FINMA betreffend Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Prämien, der Begrenzung der zulässigen Gewinnmarge und der Bekämpfung von nicht begründeten Ungleichbehandlungen von Versicherten in das Rundschreiben
- Insbesondere Konkretisierung des Begriffs der Ungleichbehandlung nach Art. 117 Abs. 2 AVO und damit verbundene Begrenzung von technisch unbegründeten Abschlägen
- Nennung der Auswirkungen eines Altersklassenwechsels auf die Prämie in den AVBs
- Präzisierung der Voraussetzungen für eine Tariferhöhung über die nachgewiesene exogene Teuerung hinaus bei geschlossenen Beständen
- Präzisierung von gewissen Randziffern und Klarstellung von ausgewählte Begriffsdefinitionen

FINMA Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)"

Status:

- Inkrafttreten: 1. Juli 2021
- Übergangsfrist: Offenlegung erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021
- Offenlegung über die Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken:
 - Beschreibung der wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken sowie deren Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung (Strategie)
 - Offenlegung des Prozesses für die Identifizierung, Beurteilung und Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken (Risikomanagement) sowie von quantitativen Angaben (inkl. Beschrieb der verwendeten Methodologie)
 - Beschreibung der zentralen Merkmale der Governance-Struktur in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken
- Anwendung vorerst auf grosse Versicherungsunternehmen (Aufsichtskategorien 1 und 2) beschränkt



This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.